lichen Beftimmung, daß die Berlegung des Betriebs- oder Geschäftsgeheimniffes durch Angestellte oder Bedienftete während des Dienstverhältnisses zu Zweden des Wettbewerbs in den in § 9 Abfag 1 vorgesehenen Fällen des Gesetzes gegen unlautern Wettbewerb als Untreue und Bertrauens= migbrauch gilt und als ein wichtiger Grund zur sofortigen Entlaffung des Bedienfteten anzusehen ift, eventuell auch gur Geltendmachung von Schadenersagansprüchen berechtigt.

Die sogenannte Konfurrengklaufel in Dienstverträgen trifft nicht den Schutz des Betriebs= und Geschäftsgeheimnisses, fondern die Beschäftigung in gleichen oder ähnlichen gewerb= lichen Unternehmungen nach erfolgtem Dienstaustritt inner= halb eines bestimmten geographisch abgegrenzten Gebiets. Es fann aber vermittelft der Ronfurrengklaufel der Schut des Betriebs= und Geschäftsgeheimnisses für die Zeit nach Austritt aus dem Arbeitsverhältnis erstreckt werden dadurch, daß man auf die Mitteilung derfelben an andre oder auf die eigenmächtige Verwertung hohe Konventionalstrafen sest (vergl. § 74 H.GB. ff und §§ 339, 343, 344 B.GB.) Solche Bereinbarungen, in handelsgewerblichen Betrieben geichloffen, bestehen zu Recht auf die Dauer von drei Jahren nach erfolgter Entlassung oder Beendigung des Dienstverhält= niffes durch freiwilligen Austritt.

Rleine Mitteilungen.

Bom Reichsgericht (Rachbrud verboten). - Brofeffor Schmollers Borlefung über ben Bolltarif beschäftigte am 28. November d. J. auch das Reichsgericht. Bekanntlich ift der stud. phil. Erich Both am 12. Juni d. J. vom Landgericht I in Berlin wegen Beröffentlichung der von Professor Schmoller in feiner Borlefung am 8. Marg gethanen Meußerung über ben Bolltarif auf Grund des Gesetzes über das Urheberrecht zu 200 .4 Geldstrafe verurteilt worden, und gegen dieses Urteil hatte er Revifion eingelegt. Der Ungeflagte hatte die Ausführungen Schmollers teilweise wortlich und teilweise im Auszug in einem Bericht zusammengestellt und biefen einer Reihe von Zeitungen zugesandt. Die . Tägliche Rundichau. drudte den Bericht wortlich ab und machte einige Bemerkungen dagu. Un die Redaktion ber . Samburger Nachrichtene, die den Bericht ebenfalls abgebruckt hatten, fchrieb dann Profeffor Schmoller, daß feine Rede unvollständig und entstellt wiedergegeben fei. Schon damals hatte er gegen ben ihm noch unbefannten Berfaffer Strafantrag geftellt. Auch Both manbte fich bann an die Beitungen, die feinen Bericht abgedrudt hatten, um die Richtigfeit besfelben ju verfichern, und betonte babei, bag die Salfte des Berichts das Diftat des Profeffors wiedergebe. Er hat ichlieflich Professor Schmoller megen feiner Sandlungsweise feinen Fortgang.

In dem Urteil mird ausgeführt, daß der Angeklagte in ftraf- Erwägung gezogen merden. barer Beife bas Urheberrecht des Profeffors Schmoller verlegt habe. Godann wird die Frage erörtert, ob ein bochicullehrer berechtigt fei, zu den noch im Fluffe befindlichen Dingen der Tagespolitit Stellung zu nehmen. Diese Frage wird unter ge-miffen Boraussetzungen bejaht. Das Urteil legt dann dar, daß der Angeklagte gewußt habe, Schmollers Aussührungen seien ein Bortrag. Benn er es nicht gewußt haben follte, fo mare es ein Brrtum über bas Strafgefet, ber ihn nicht entlaften fonne. Schmoller fei allein gur Bervielfältigung feines Bortrags berechtigt gemefen. Daburd, daß der Ungeflagte ben Bortrag verichiedenen Beitungen gur Aufnahme zusandte, habe er ihn vervielfältigt. Bie die in freier Rebe vorgetragenen Meußerungen gelautet hatten, fei gleichgiltig, ba icon die Biedergabe des Dittierten den ftrafbaren Thatbeftand barftelle. Bon einer felbftandigen Beiftesthätigfeit bes Angeklagten konne teine Rede fein; anderseits liege nicht ein einfacher Bericht por, beffen Beröffentlichung julaffig gemefen mare. Die geiftige Urbeit bes Berichtenden beftehe barin, bas inhaltlich Bichtige herauszuschälen. hier fei aber nur bas Diftat Schmollers Bebante für Gedante wiedergegeben worden. Benn bies gestattet mare, bann tonne jemand ebenso gut fich für berechtigt halten, die gedrudten Leitfaden, die viele Sochicullehrer ihren Borern in die Sande gaben, nachzudruden. Den Untrag des Un= geflagten, festzustellen, daß der Bortrag Schmollers inhaltlich in-

werbeordnung und in dem Birgerlichen Gefegbuch vorfind- | bentifch fei mit einem andern, den er etwa ein halbes Jahr früher im Berein für Sozialpolitit in München gehalten hatte, murbe vom Bericht abgelehnt, ba es als erwiesen annahm, daß beibe Bortrage icon mit Rudficht auf die Borer verschieden maren. Ein Butachten der Sachverständigenkommission über die Identität der beiden Borträge hielt das Gericht nicht für erforderlich, da es felbft in der Lage fei, die betreffenden litterarifchen Fragen gu entscheiden. Endlich betont das Urteil noch die große Gefährlich= feit des von dem Ungeflagten eingeschlagenen Berfahrens. Die Lehrfreiheit merbe ichmer bedroht, menn Meugerungen ber atademischen Behrer ben Angriffen ber politischen Barteien preisgegeben murden. Digverftandniffe und Dighelligfeiten konnten nicht ausbleiben, benen fich zwar der prattifche Polititer aussegen muffe, der akademische Lehrer aber nicht aussetzen durfe. Burde einem Borgehen, wie der Angeklagte es bethätigt habe, nicht energisch entgegengetreten, fo liege bie Befahr nabe, bag bie akademischen Lehrer von ber Behandlung aktueller Fragen gang absehen murben. Ein foldes Borgeben fei geeignet, Migtrauen zwischen Lehrern und hörern zu erzeugen.

Die Revifion des Ungeflagten rugte die Ablehnung feiner Unträge auf Feststellung ber Identität ber beiden Bortrage und Ginholung eines Butachtens ber Sachverftandigen = Rommiffion. In materieller hinficht behauptete er, ber subjektive Thatbeftand fei mangelhaft festgeftellt, insbesondere fei nicht festgeftellt, daß er sich bewußt gewesen sei, zur Beröffentlichung ber Genehmigung

des Profeffors Schmoller gu bedürfen.

Der Reichsanwalt beantragte die Bermerfung der Revision. Die Beweisanträge seien nur eventuell geftellt gewesen und hatten deshalb nicht durch besondern Beschluß erledigt zu werden brauchen. Der Untrag, die Identität der Bortrage festzustellen, fei überdies fein eigentlicher Beweisantrag gemefen, fondern nur ein Beweisermittelungsantrag. Bas die materielle Seite ber Sache betreffe, fo entspreche bas Urteil burchaus bem Befeg. Eine atademifche Borlefung fei zweifellos ein Bortrag, ber bem Brede der Belehrung diene und genieße den gefeglichen Schut. Rohler bezeichne es als eine fonderbare Gigenichaft des englischen Rechts, daß folde Borlefungen ichuglos feien. Der Angeklagte habe nicht blog einen Bericht veröffentlicht, fondern wortliche Meugerungen Schmollers. Der subjettive Thatbeftand fei ebenfalls einwandfrei

Das Reichsgericht erkannte dementsprechend auf Bermerfung

der Revision.

Poft. - Die handelse und Gewerbekammer in Wien hatte beim t. t. handelsminifterium beantragt, es moge burch ben Bertreter der öfterreichischen Regierung bei der nächsten Revision bes Beltpoftvertrags auf die Abanderung der Bestimmungen des Portofages bei frankierten Brieffendungen hingewirkt und für die Anbringung eines entsprechenden Aufdruds auf Rorrespondengfarten und geftempelten Briefumichlägen geforgt merden, ber den Absender daran erinnert, dort seinen Ramen und seine Bohnung einzutragen. Das Sandelsministerium hat hierauf erwibert, es tonne bem Beltpoftverein eine fo radifale Reform nicht vorschlagen, wie fie von der Rammer gewünscht werde. Dagegen werde die allgemeine Erhöhung des einfachen Bewichts= fages ber Briefe von 15 auf 20 Gramm auch fünftig vertreten werden. Die Anregung der Rammer hinfichtlich der Unbringung eines Aufdruds für die Angabe ber Abreffe bes Abfenders auf um Entschuldigung gebeten. Das Strafverfahren nahm jedoch amtlich ausgegebenen Korrespondenzkarten, Rartenbriefen, Streifbandern und Briefumschlägen werde vom handelsministerium in

Neue Bücher, Rataloge 2c. für Buchfändler.

Medizinische Novitäten. Internationale Revue über alle Erscheinungen der medizinischen Wissenschaften nebst Referaten über wichtige und interessante Abhandlungen der Fach-Presse, Verlag von Johann Ambrosius Barth in Leipzig. XI. Jahrgang, Nr. 12, Dezember 1902. 8°. S. 177-192 in Umschlag.

Schriften aus dem Verlage von Siegfried Cronbach in Berlin W. 57. 1862-1902. 8°. 58 S. in Umschlag.

Proben von Schriften, Initialen und Verzierungen der Schriftgiesserei Genzsch & Heyse in Hamburg. 1902. 8º. 536 S. In Ganzleinwandband.

Weihnachtskatalog 1902 (Rr. 34) von B. hartmann, Buchund Kunfthandlung, Musikalienhandlung in Elberfeld. 80. 64 S. in Umichlag. Das Titelblatt des Umichlags ift eine Rupferägung nach einer Original-Federzeichnung von Balter Leiftikow.

Weihnachts- und Lager-Katalog der k. u. k. Hofbuchhandlung Moritz Perles in Wien I, Seilergasse 4. Zugleich: Litterarische Signale Nr. 7, Dezember 1902. 8º. 64 S. mit Illustrationsproben.